

Gemeinde MUDAU

Neckar-Odenwald-Kreis

4. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasser- versorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) vom 1. Februar 2017

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde MUDAU am 15. März 2023 folgende Satzung beschlossen:

L.

Die Wasserversorgungssatzung vom 1. Februar 2017, zuletzt geändert am 15. Dezember 2021 wird geändert und erhält in den §§ 43 Abs. 1 – 2, und 45 Abs. 3 folgende Fassung:

§ 43

Verbrauchsgebühren

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter (m³) **3,23 Euro.**
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter (m³) **3,23 Euro.**

§ 45

Verbrauchsgebühr bei Bauten

- (3) Die pauschale Verbrauchsgebühr nach Abs. 1 und 2 beträgt pro Kubikmeter (m³) Pauschalverbrauchsmenge **3,23 Euro.**

II.

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Mudau, den 15. März 2023



Für den Gemeinderat

Dr. Norbert Rippberger
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Beurkundung

Vorstehende Satzung wurde durch Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinde Mudau vom 24. März 2023 gemäß der Bekanntmachungssatzung vom 16. Juni 1999 öffentlich bekannt gemacht. Nach § 4 Gemeindeordnung wurde die Satzung dem Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis – Kommunalamt – mit Schreiben vom 24. März 2023 ordnungsgemäß angezeigt.

Mudau, den 24. März 2023



Dr. Norbert Rippberger
Bürgermeister